

## **Auszug aus dem Tagesbrief 158/21 vom 22.06.2021 zum Corona-Virus**

---

### **Sonderregelung für die Nutzung des privaten Kfz für Dienstreisen läuft aus**

Aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie bestanden seitens des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) keine Bedenken, aus Gründen des Gesundheitsschutzes während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum (beginnend ab 6. Mai 2020) eine erleichterte Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall zunächst für bis zum 14. August 2020 beginnende Dienstreisen zuzulassen. In Anbetracht des Infektionsgeschehens war diese Ausnahmeregelung mehrfach verlängert worden, zuletzt bis 30. Juni 2021 beginnende Dienstreisen.

Das SMF hat nunmehr mitgeteilt, dass eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung über den 30. Juni 2021 hinaus nicht vorgesehen ist und für ab dem 1. Juli 2021 beginnende Dienstreisen ausschließlich die einschlägigen Regelungen betreffend die für die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz maßgeblichen Regelungen in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a (dringende dienstliche Gründe) und Buchstabe b (zwingende persönliche Gründe) VwV-SächsRKG maßgeblich sind.